

**Niederschrift  
zur 20. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates  
der Ortsgemeinde Dienethal**

<b>Sitzungstermin:</b>	Montag, 12.12.2022
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:45 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Dorfgemeinschaftshaus Dienethal
<b>veröffentlicht:</b>	Mitteilungsblatt „aktuell“ Nr. 49/2022

**Anwesend sind:**

**Unter dem Vorsitz von**

Herr Andreas Ritter

**Von den Ratsmitgliedern**

Herr Wolfgang Henning

Herr Reiner Pfaff

**Von den Beigeordneten**

Herr Simon Krohmann

Herr Harald Vogt

**Es fehlen:**

**Von den Ratsmitgliedern**

Herr Markus Pilarek

Herr Marc Norman Dieter Schneitzer

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Gegen die Niederschrift vom 31.10.2022 werden keine Bedenken erhoben. Diese gilt damit als genehmigt.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Bekanntmachung der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Dienethal  
Vorlage: 7 DS 16/ 0058
3. Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und der Hundesteuer sowie Beschlussfassung der Satzung über die Erhöhung der Steuerhebesätze  
Vorlage: 7 DS 16/ 0057

4. Beratung und Beschlussfassung über die förderkonforme Änderung der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes  
Vorlage: 7 DS 16/ 0059
5. Neuregelung der Gebührenordnung Dorfgemeinschaftshaus - Beschlussfassung
6. Mitteilungen und Anfragen
7. Einwohnerfragestunde

### Öffentlicher Teil

#### **TOP 1 Bekanntmachung der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

In der letzten nicht öffentlichen Sitzung stimmte der Rat einer Erhöhung des Pachtzinses für die Gaststätte im Dorfgemeinschaftshaus einstimmig zu.

#### **TOP 2 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Dienethal Vorlage: 7 DS 16/ 0058**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Dienethal in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmitteilungen sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung, wie in Vorlage 7 DS 16/ 0058 aufgeführt, Stellung bzw. erteilt Hinweise.

#### **Beschluss:**

1. **Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Dienethal nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.**
2. **Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:**

##### **2.1 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren für das Dorfgemeinschaftshaus**

**Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.**

**Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren zu gegebener Zeit beraten.**

**Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung weiterhin selbst vor. Der Wortlaut der Gebührenrechnung wird mit der Verbandsgemeindeverwaltung nach einheitlich rechtlichen Vorgaben abgestimmt.**

##### **2.2 Friedhofs- und Bestattungswesen**

Die Verwaltung ist beauftragt, eine Friedhofsentgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen. Diese befindet sich in Aktualisierung. Im Anschluss wird über eine Anhebung der Friedhofsgebühren und Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen beraten.

Zu einer möglichen Kostenreduzierung durch Verkürzung der Ruhefrist, Verkleinerung des Friedhofes und Dienstleistereinsatz bestätigt der Gemeinderat folgende Feststellung: Die festgelegten Grablaufzeiten können durch Belegungen ausgenutzt werden. Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche kommt nicht in Betracht. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

### 2.3 Vermietungen

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird der Ortsgemeinderat über eine Mietanpassung der beiden Garagen und der Gemeindewohnung beraten.

Nach Klärung der Rechtsverhältnisse wird über die Fortführung des Pachtverhältnisses für das Jagdhaus beraten.

### 2.4 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Die Verwaltung wird beauftragt, soweit im Pachtverzeichnis notwendige Angaben fehlen, diese zu erfragen/zu ermitteln bzw. nach zu erfassen.

Ferner ist zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hierzu ist dem Gemeinderat eine Übersicht vorzulegen, um eine Beschlussfassung für eine Verpachtung herbeiführen zu können.

Eine generelle Anpassung der Landpachtpreise soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

### 2.5 Öffentliches Auftragsvergaben

Die Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“, die seit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und die auch für die Ortsgemeinden Geltung hat, ist bei Beschaffungen der Gemeinde zu beachten.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	0

**TOP 3 Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und der Hundesteuer sowie Beschlussfassung der Satzung über die Erhöhung der Steuerhebesätze**  
**Vorlage: 7 DS 16/ 0057**  
**Sachverhalt:**

Der Ministerrat hat am 10.05.2022 im 1. Durchgang den Entwurf für ein „Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften“ (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG - ) im Grundsatz beschlossen. Mit Datum vom 12.05.2022 wurde der Geschäftsstelle des Gemeinde- und Städtebundes der Gesetzesentwurf übermittelt. Anlass für die Neufassung war insbesondere das Urteil des VGH vom 16.12.2020 mit welchem diese wesentlichen Regelungen des bisherigen LFAG für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt und eine Neuregelung des KFA bis zum 31.12.2022 gefordert hat.

Unter anderem sollen sich künftig die Nivellierungssätze der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuer am jeweiligen Bundesdurchschnitt orientieren.

Der Entwurf zum LFAG setzt unter anderem in § 17 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 LFAG Vmhundertsätze, die so genannten Nivellierungssätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und der Gewerbesteuer fest. Durch die Nivellierungssätze wird sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Steuerkraft nicht das tatsächliche Aufkommen an Steuern, das die Gemeinde in Abhängigkeit von ihren individuellen Hebesätzen erzielt, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Umlagegrundlagen (z.B. Verbandsgemeinde- und Kreisumlage) zugrunde gelegt wird, sondern ein „normiertes“ Aufkommen.

Folgende Anhebungen bei den Nivellierungssätzen sind vorgesehen:

– bei der Grundsteuer A	von 300 v.H.	auf 345 v.H.,
– bei der Grundsteuer B	von 365 v.H.	auf 465 v.H. und
– bei der Gewerbesteuer	von 365 v. H.	auf 380 v.H.

In der Bürgermeisterdienstversammlung am 22.09.2022 wurde seitens der Verwaltung angekündigt, dass die Gemeinden Berechnungen zu den Auswirkungen der Erhöhung der Nivellierungssätze, sowie einer möglichen Anhebung der Hebesätze erhalten und eine entsprechende Beschlussvorlage hierzu vorbereitet wird.

In der Anlage 1 ist dargestellt:

- a) das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den noch geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen;
- b) im Vergleich zu a): das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den neuen Nivellierungssätzen und das der Gemeinde (verbleibende) Steueraufkommen;
- c) das Steueraufkommen mit den Hebesätzen gesteigert in der Höhe, dass bei Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, das gleiche bei der Gemeinde

verbleibende Steueraufkommen wie mit den jetzigen Hebe- und Nivellierungssätzen (s. a) realisiert werden kann,

- d) bis e) das Steueraufkommen mit gesteigerten Hebesätzen und der Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde dann verbleibende Steueraufkommen.

In der Anlage 1a werden die Auswirkungen noch einmal grafisch dargestellt.

Die Anlage 2 zeigt die Hebesätze aller Ortsgemeinden/Städte für das Haushaltsjahr 2022 in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau.

Die Entscheidungskompetenz über die Hebesätze obliegt der jeweiligen Kommune. Ob und in welcher Höhe eine Anpassung vorgenommen wird, hängt natürlich von den spezifischen Gegebenheiten ab (z.B. Haushaltslage der Gemeinde insgesamt). Die Anlage 1 kann insofern als Entscheidungshilfe herangezogen werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 93 Abs. 4 GemO hingewiesen, demnach ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Hierauf hatte das Innenministerium mit Schreiben vom 12.01.2022 hingewiesen.

Nach der VV 1.2 zu § 97 GemO ist eine Anpassung der Realsteuerhebesätze frühestens zum 01.01.2023 möglich. Grundsätzlich werden die Hebesätze im Rahmen des Haushaltes 2023 durch die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und deren Veröffentlichung bekannt gemacht. Da voraussichtlich bis zum 31.12.2022 noch nicht alle Haushalte beschlossen sein werden und nach der VV 1.2 zu § 97 GemO die Gemeinden zur rechtzeitigen Unterrichtung der Steuerzahler (Vertrauensschutz), die Erhöhung unverzüglich bekannt machen sollen, ergeht eine gesonderte Hebesatzsatzung, die dieser Vorlage ebenfalls beigelegt ist.

### **Beschluss:**

#### **1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden vom 01.01.2023 an wie folgt erhöht:**

- a) Grundsteuer A von z.Zt. 320 v.H. auf 345 v.H.
- b) Grundsteuer B von z.Zt. 395 v.H. auf 465 v.H.
- c) Gewerbesteuer bleibt auf 385 v.H.

#### **1. Die Hundesteuer wird vom 01.01.2023 an wie folgt erhöht:**

- a) für den ersten Hund von z.Zt. 35 € auf 40 €
- b) für den zweiten Hund von z.Zt. 40 € auf 60 €
- c) für jeden weiteren Hund von z.Zt. 65 € auf 80 €
- d) für den ersten gefährlichen Hund von z.Zt. 300 € auf 350 €

#### **2. Der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer unter Berücksichtigung der o.g. Beschlussfassungen 1 – 2 wird zugestimmt.**

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	5
-----	---

Nein:	0
Enthaltung:	0

#### **TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die förderkonforme Änderung der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes**

##### **Vorlage: 7 DS 16/ 0059**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat das neue Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ für Waldbesitzer gestartet.

Bei diesem Förderprogramm verpflichtet sich der Waldbesitzer zu entsprechender Bewirtschaftung des Waldes für eine Zeit von 10 Jahren und die Stilllegung von 5% der Waldfläche für 20 Jahre.

Gefördert wird die Maßnahme mit 100 Euro / Jahr / ha bis zu einer Gesamtwaldfläche von 500 Hektar. Ab 500 bis 1.000 Hektar beträgt die Förderung 80 Euro / Jahr / ha und ab dem 1.000sten Hektar 55 Euro / Jahr / ha.

Weitere Informationen zu dem Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ können den anliegenden Schreiben des Forstamtes vom 10.11.2022 und des Gemeinde- und Städtebundes RLP vom 14.11.2022 entnommen werden.

Die Flächen der natürlichen Waldentwicklung werden durch den Revierleiter festgelegt.

Der Antrag auf die Förderung muss bei der Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe (FNR) wie bereits bei der „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ online-gestützt eröffnet werden. Die Verwaltung wird die Anträge für die Ortsgemeinden und Städte stellen.

Vorab muss die Ortsgemeinde Dienethal der geänderten Waldbewirtschaftung zustimmen.

Für das Jahr 2022 stehen insgesamt 200 Mio. Euro Fördermittel zur Verfügung, die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragsstellung. Daher muss der Beschluss zur förderkonformen Waldbewirtschaftung schnellstmöglich gefasst werden.

##### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Dienethal stimmt einer förderkonformen Bewirtschaftung des Gemeindewaldes für die angegebenen Zeiträume zu.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	0

#### **TOP 5 Neuregelung der Gebührenordnung Dorfgemeinschaftshaus - Beschlussfassung**

Von der Verbandsgemeindeverwaltung wurde eine angemessene Erhöhung der Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses als Reaktion auf den Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises angeregt. (Vorlage 7 DS 16/ 0058 Punkt 1.2).

Diese Gebühren wurden letztmalig 2005 angepasst. Nachdem bereits in der letzten Sitzung Vorschläge zur Erhöhung gemacht wurden, erfolgt in dieser Sitzung folgender Beschluss:

**Beschluss:**

Die Gebühren zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden wie folgt geändert:

- a) Hallenraum gewinnorientiert pro Tag von z. Zt. 80 € auf 160 €  
Ausnahme: Veranstaltungen der Ortsvereine, bleibt auf 80 €
- b) Hallenraum nicht gewinnorientiert pro Tag von z. Zt. 40 € auf 100 €
- c) Beerdigungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe von z. Zt. 30 € auf 50 €

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	5
Nein:	0
Enthaltung:	0

**TOP 6      Mitteilungen und Anfragen**  
Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

**TOP 7      Einwohnerfragestunde**  
Einwohnerfragen liegen nicht vor.

---

Andreas Ritter  
Vorsitzender

---

Reiner Pfaff  
Schriftführer/in